

Amtliches Mitteilungsblatt



Berliner Institut für Islamische Theologie (BIT)

Habilitationsordnung des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 09/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/18.03.2024

Habilitationsordnung des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT)

Aufgrund von § 36 und § 71 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 24. September 2022 hat der erweiterte Institutsrat des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT) der Humboldt-Universität zu Berlin am ... [Monat] 20.. folgende Habilitationsordnung beschlossen:¹

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 36 Absatz 1 BerlHG).

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das am Berliner Institut für Islamische Theologie in Lehre und Forschung bereits eingerichtet ist und von mindestens einem*r Hochschullehrer*in vertreten wird.

(3) Auf Vorschlag des Institutsrats bestimmt der erweiterte Institutsrat die auf die aktuelle Lehre und Forschung bezogenen Habilitationsfächer und veröffentlicht diese auf der Webseite des Instituts.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation besteht aus den folgenden Teilleistungen:

1. Schriftliche Habilitationsleistung zu selbstständig durchgeführter Forschung auf einem thematisch zusammenhängenden Forschungsgebiet. Sie kann abgefasst sein als:

a) eine umfassende Monographie (Habilitationschrift) oder

b) eine Monographie, die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muss, zusammen mit publizierten Forschungsergebnissen, oder

c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen. Den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

Die schriftliche Habilitationsleistung weist einen eigenständigen Beitrag zur Forschung im angestrebten Habilitationsfach nach, dessen Bedeutung durch mehrere thematisch zusammenhängende Alleinautorenschaft-Publikationen in international anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften belegt ist.

Fremdsprachigen schriftlichen Habilitationsleistungen ist eine den Erkenntnisgewinn darstellende deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit anschließendem wissenschaftlichen Fachgespräch.

3. Eine hochschulöffentliche Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung steht. Diese Habilitationsleistung soll i. d. R. in deutscher Sprache erfolgen. Der erweiterte Institutsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

(2) Für den öffentlichen Vortrag gemäß Absatz (1) Ziffer 2 sind von dem*der Habilitand*in drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen, die nicht in einem engen Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung oder dem Thema der Dissertation stehen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen.

(3) Das wissenschaftliche Fachgespräch über den öffentlichen Vortrag gemäß Absatz (1) Ziffer 2 kann sich auch auf Leistungen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, dass der*die Habilitand*in ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass sie oder er umfassende Kenntnisse in dem Habilitationsfach und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(4) Die hochschulöffentliche Probevorlesung gemäß Absatz (1) Ziffer 3 muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Sie kann Teil einer regulären Vorlesungsreihe sein oder eine einmalige, zum Zweck der Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten gehaltene Vorlesung. Sie muss ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets thematisieren und 90 Minuten umfassen (siehe auch § 11).

§ 3 Anmeldung der Habilitationsabsicht

(1) Der*Die Habilitand*in soll die Habilitationsabsicht über den Bereich Akademische Angelegenheiten des Berliner Instituts für Islamische Theologie bei dem für das Habilitationsfach zuständigen Fachgebiet in der Regel zwei Semester vor dem schriftlichen Zulassungsantrag anmelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen:

1. das Zeugnis und die Urkunde der Hochschulprüfung oder der Staatsprüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,

2. die Promotionsurkunde mit der Mindestbenotung „magna cum laude“ / „sehr gut“ / 1,3 oder ein gleichwertiger ausländischer Grad mit äquivalenter Benotung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,

3. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein aktuelles Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie ein Exemplar der für die Beurteilung wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen;
5. eine Kurzbeschreibung der erbrachten und beabsichtigten Lehrleistung,
6. die Nennung des angestrebten Fachgebiets und eines*einer Mentor*in aus dem Institut,
7. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
8. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung,
9. eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss,
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen ausländischen Grades in einem für die Lehrbefähigung relevanten Fach,
3. eine ausgewiesene wissenschaftliche Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen von insgesamt acht Semesterwochenstunden nach Abschluss der Promotion in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen darf und die eine mindestens einsemestrige, zwei Semesterwochenstunden umfassende selbstständige Lehrveranstaltung einschließt. Zwei der insgesamt acht Semesterwochenstunden müssen am Berliner Institut für Islamische Theologie (BIT) der Humboldt-Universität zu Berlin gelehrt worden sein.

(2) Über begründete Ausnahmen entscheidet der erweiterte Institutsrat. Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht bzw. erworben wurden, können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit vom Institutsrat des BIT festgestellt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit einem schriftlichen Zulassungsantrag über den Bereich Akademische Angelegenheiten der Institutsverwaltung an

den*die geschäftsführende*n Direktor*in des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT). Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Absatz (1) in mindestens fünf Exemplaren,
2. drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag mit jeweils kurzer Erläuterung gemäß § 2 Absatz (2),
3. der Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Absatz (1) Ziffer 3,
4. aktualisierte Dokumente gemäß § 3. Die Publikationsliste und die wichtigsten Publikationen müssen in fünf Exemplaren eingereicht werden.

(2) Der erweiterte Institutsrat entscheidet über den Zulassungsantrag auf Grundlage eines Institutsratsbeschlusses in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang.

(3) Hält der erweiterte Institutsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, so ist diese der Habilitandin oder dem Habilitanden von dem*der Dekan*in mitzuteilen und ihm*ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der erweiterte Institutsrat kann daraufhin eine abweichende Bezeichnung festsetzen. Dies ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Zulassung

(1) Der*Die Antragsteller*in ist vom erweiterten Institutsrat zum Habilitationsverfahren zuzulassen, wenn das mit der Habilitation anvisierte Ziel mit § 1 übereinstimmt,

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß § 3 und § 5 Absatz (1) beigebracht wurden,
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach nicht bereits endgültig beendet worden ist oder ein nach § 16 Absatz (2) beendetes Verfahren nicht bereits wiederholt wurde,
4. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird und
5. das Institut für das Fach inhaltlich zuständig ist.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Lässt der erweiterte Institutsrat den*die Antragsteller*in zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er die Habilitationskommission, die sich wie folgt zusammensetzt: Sie besteht aus fünf oder sieben Hochschullehrer*innen als stimmberechtigte Mitglieder; davon sollten aber min. drei Hochschullehrer*innen des Instituts sein. Es können ggf. maximal zwei habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Stimmrecht als Ersatz für Hochschullehrer*innen in die Kommission aufgenommen werden. Von den fünf oder sieben Mitgliedern der Kommission sind drei als Gutachte*rinnen tätig. Ein*e wissenschaftliche Mitarbeiter*in und

ein*e Student*in wirken beratend mit. Die Mehrheit in der Habilitationskommission muss bei den Hochschullehrer*innen des BIT liegen.

(2) Das Fachgebiet welches das Habilitationsfach vertritt, schlägt auf Empfehlung der einzelnen Mitglieder des Fachgebiets die Kommissionsmitglieder vor.

(3) Die Habilitationskommission muss so zusammengesetzt sein, dass sie insgesamt über den hinreichenden fachwissenschaftlichen Sachverstand verfügt, die schriftliche Habilitationsleistung vollständig zu beurteilen.

(4) Hochschullehrer*innen anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem Institutrat des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT) angehören.

(5) Die Habilitationskommission führt alle für die Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch (siehe § 8 - § 12). Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der erweiterte Institutrat bestellt mindestens drei Gutachter*innen für die zu bestellende Habilitationskommission, von denen mindestens ein*e Gutachter*in aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt und mindestens eine oder einer dem Berliner Institut für Islamische Theologie (BIT) der Humboldt-Universität zu Berlin angehört. Die Bestellung der Gutachter*innen kann durch Beschluss des Institutrates auf der*die Dekan*in übertragen werden.

(2) Zu Gutachter*innen können Hochschullehrer*innen sowie habilitierte Wissenschaftler*innen bestellt werden. Zu Gutachter*innen über die schriftliche Habilitationsleistung kann nur bestellt werden, wer die Habilitationsleistung vollständig oder in entscheidenden Teilen fachwissenschaftlich beurteilen kann. Wenn verschiedene Fächer von der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachter*innen zu bestellen. Den Gutachter*innen ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Gutachter*innen haben schriftliche Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 9 Absatz (1) genannten Empfehlungen an den erweiterten Institutrat ermöglichen. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung im Sinne einer Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter*innen bestellt werden.

(4) Die Gutachten werden durch den Bereich Akademische Angelegenheiten der Institutsverwaltung eingeholt und sollen innerhalb von zwei Monaten eingereicht werden. Andernfalls setzt der Bereich Akademische Angelegenheiten in Abstimmung

mit dem Kommissionsvorsitz eine Nachfrist. Bei Absage oder Ablauf der Nachfrist schlägt die Habilitationskommission andere Gutachter*innen vor. Die Bestellung erfolgt nach § 8 Absatz (1).

(5) Die Habilitationsleistung gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 sowie die Gutachten sind am Berliner Institut für Islamische Theologie (BIT) für zwei Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit für vier Wochen) zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Institutrates sowie die Hochschullehrer*innen und weitere habilitierte Mitglieder des Instituts auszulegen. Dies ist bekannt zu machen, um allen stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Institutrates vor der Sitzung die Gelegenheit zu einer Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten sowie die Möglichkeit zu einer Abfassung von Gegengutachten zu geben. Gegengutachten sind schriftlich gegenüber der Habilitationskommission anzukündigen. Der Tag der Ankündigung setzt das Verfahren für längstens drei Wochen aus. Eventuell erstellte Gegengutachten sind für mindestens eine bis maximal drei Wochen auszulegen, was in geeigneter Form durch den Bereich Akademische Angelegenheiten der Institutsverwaltung bekannt zu geben ist.

(6) Bei Eingang von mindestens einem ablehnenden Gutachten berät und beschließt die Habilitationskommission über das weitere Vorgehen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem erweiterten Institutrat

1. die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung oder

2. die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Werden in der Sitzung des erweiterten Institutrates erstmals in mündlicher Form erhebliche begründete Einwände gegen die schriftliche Habilitationsleistung geäußert, soll die Entscheidung verschoben werden, um Gelegenheit zur Anfertigung von schriftlichen Gegengutachten zugeben.

(3) Der erweiterte Institutrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß Absatz (1) auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten entfällt nur und nur insoweit, wie sie auf der Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert worden ist. Die Gründe, die für das Abstimmungsergebnis maßgebend waren, sind zu protokollieren.

(4) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung fasst der erweiterte Institutrat auf Vorschlag der Habilitationskommission unverzüglich einen Beschluss über das Thema des öffentlichen Vortrags und den Vortragstermin. Der Termin ist universitätsöffentlich in der Vorlesungszeit mindestens zwei Wochen und außerhalb der Vorlesungszeit mindestens vier Wochen vorher bekannt zu machen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Habilitationsverfahren beendet. § 16 Absatz (2) bleibt unberührt.

§ 10 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Das Thema des Vortrags wird dem*der Habilitand*in zwei Wochen vor dem öffentlichen Vortrag durch den*die Vorsitzende*n der Habilitationskommission mitgeteilt. Gleichzeitig werden dem*der Habilitand*in die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung zugänglich gemacht. § 21 Absatz (5) bleibt unberührt.

(2) Am öffentlichen Vortrag und am anschließenden Fachgespräch nimmt mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission teil. Mindestens ein*e Gutachter*in muss teilnehmen.

(3) Der öffentliche Vortrag findet während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von 45 Minuten.

(4) Das sich an den Vortrag anschließende wissenschaftliche Fachgespräch soll mindestens 45 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten umfassen und wird von dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. Sie*Er kann Fragen aller Anwesenden zulassen.

(5) Die Habilitationskommission fasst das Ergebnis in einer gutachtlichen Stellungnahme zusammen. Ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste werden den Akten beigelegt.

§ 11 Probevorlesung und didaktisches Gutachten

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die von dem*der Habilitand*in erbrachten didaktischen Leistungen. Die Habilitationskommission legt dafür die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von 90 Minuten über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets fest. Die Probevorlesung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Sie kann Teil einer regulären Vorlesungsreihe sein oder eine einmalige, zum Zweck der Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten gehaltene Vorlesung. Der Termin der Probevorlesung wird dem*der Habilitand*in mindestens zwei Wochen vorher von dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt. Der Termin wird durch den Bereich Akademische Angelegenheiten der Institutsverwaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Auf Vorschlag der bzw. des*der beratend in der Kommission mitwirkenden Student*in können Studierende des Instituts ihre Beurteilungen der didaktischen Leistungen in der Habilitationskommission vortragen. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Habilitationskommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

§ 12 Zusammenfassendes Gutachten

(1) Abschließend fasst die Habilitationskommission die Gutachten der Gutachter*innen über die schriftliche Habilitationsleistung, das Gutachten über die didaktischen Leistungen sowie die gutachtliche Stellungnahme zum öffentlichen Vortrag und wissenschaftlichem Fachgespräch zusammen und legt die Zusammenfassung dem erweiterten Institutsrat vor.

§ 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten der Habilitationskommission über die über die schriftliche Habilitationsleistung, den öffentlichen Vortrag, das wissenschaftliche Fachgespräch und über die didaktischen Leistungen wird vom erweiterten Institutsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung gefasst.

(2) Über

1. den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch sowie

2. die didaktischen Leistungen einschließlich der Bewertung der Probevorlesung

ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Bei der Anerkennung von Teilleistungen wird nach § 20 verfahren.

(3) Nachdem der*die Habilitand*in die in § 15 Absatz (1) genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der*die Dekan*in dem*der Habilitand*in eine Urkunde aus, mit der der erweiterte Institutsrat ihm*ihr die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des*der Präsident*in der Hochschule oder des*der Stellvertreter*in und des*der Institutsdirektor*in oder des*der Stellvertreter*in sowie ein Siegel der Hochschule.

(4) Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem*der Inhaber*in die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 14 Beantragung der Lehrbefugnis

(1) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde kann die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß §118 BerlHG beantragt werden. Über die Verleihung der Lehrbefugnis entscheidet der Institutsrat nach Stellungnahme des für das beantragte Fach zuständigen Fachbereichs.

§ 15 Veröffentlichungspflicht

(1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung hat der*die Habilitierte innerhalb eines Jahres ein Exemplar der Habilitationsschrift oder die als Buch veröffentlichte Habilitationsschrift unentgeltlich der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung zu stellen oder in geeigneter Weise auf einem Server der Universität dauerhaft elektronisch allgemein zugänglich zu machen.

§ 16 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der*Die Bewerber*in kann seinen*ihren Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den erweiterten Institutsrat (§ 5 Absatz 2) oder bei fehlender Einigung über die Bezeichnung des Habilitationsfachs (§ 5 Abs. 3) vor der Zulassung zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung gemäß § 9 Absatz (1) ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung der schriftlichen Leistung gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Beschlusses des erweiterten Institutsrates über die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gemäß § 10 Absatz (1) nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut gehalten werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Sind die didaktischen Leistungen gemäß § 11 Absatz (1) nicht anerkannt worden, kann dem*der Habilitand*in innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung einer erneuten Probevorlesung gegeben werden, die gemäß § 11 zu begutachten ist. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Die Fristen für eine Wiederholung nach Absatz (2), (3) und (4) können vom erweiterten Institutsrat auf Antrag verlängert werden.

§ 17 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der erweiterte Institutsrat beschließt unbeschadet der Regelungen von § 9 sowie § 16 den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gemäß § 2 Absatz (1) endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder

2. Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen innerhalb der durch die Habilitationskommission festgelegten Fristen nicht fristgerecht erbracht worden sind oder

3. im Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs des*der Habilitand*in auch nach deren bzw. dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem*der Habilitand*in schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muss im Wortlaut vom erweiterten Institutsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Überprüfungsverfahren

(1) Erhält das Institut Kenntnis von Sachverhalten, die den Anfangsverdacht begründen, dass Habilitationsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung abgeschlossen worden sind, oder wesentliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens

nicht vorgelegen haben, übersendet der*die Direktor*in des Instituts den Vorgang an die Habilitationskommission zur Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe.

(2) Die Habilitationskommission setzt für das Überprüfungsverfahren eine Überprüfungskommission ein. Diese besteht aus drei Hochschullehrer*innen*, einem*einer Vorsitzende*n und zwei Gutachter*innen. Des Weiteren gehören der Überprüfungskommission ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. Die Betreuenden und Begutachtenden des Verfahrens im zu überprüfenden Habilitationsverfahren sind nicht Mitglieder der Überprüfungskommission.

(3) Die Habilitationskommission benennt eine*n Vorsitzende*n der Überprüfungskommission gemäß § 18 Absatz (2), die oder der den Fachbereich der Habilitation vertritt. Bei fachübergreifenden Habilitationen vertritt die*der Vorsitzende eines der Teilfächer. Die*Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Sie*Er teilt der*dem Betroffenen unter kurzer Angabe des Gegenstandes mit, dass ein Verfahren zur Überprüfung des Habilitationsverfahrens eingeleitet wurde.

(4) Die Überprüfungskommission ermittelt den Sachverhalt und untersucht, ob und ggf. welche Voraussetzungen für den Abschluss des Habilitationsverfahrens nicht vorgelegen haben.

(5) Für die Beurteilung, ob eine eigenständige wissenschaftliche Leistung als Voraussetzung für den Abschluss des Habilitationsverfahrens vorliegt, werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. Die*Der Vorsitzende bestellt auf Vorschlag der Kommission zur Erstellung der Gutachten mindestens zwei fachlich ausgewiesene, externe Gutachter*innen, gemäß § 18 Absatz (2) der Habilitationsordnung. Die Gutachtenden kommen in ihrem Gutachten zu einer Empfehlung, ob die Lehrbefähigung entzogen werden soll oder nicht. Die Kommission kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(6) Die Überprüfungskommission bezieht die Ergebnisse der Gutachten und deren Begründung gewichtend bei ihren Feststellungen ein. Kommen die Gutachten nicht mehrheitlich zu einem Ergebnis, wird abschließend ein weiteres Gutachten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeholt.

(7) Bestehen Anhaltspunkte, dass Habilitationsleistungen durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden sind, oder wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Habilitationsverfahrens nicht vorgelegen haben, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden.

(8) Die Überprüfungskommission hält das Ergebnis ihrer Prüfung in einem vorläufigen Kommissionsbericht fest. Dabei ist darzustellen, ob und weshalb hinreichende Anhaltspunkte insbesondere bestehen für

a) das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder wesentlicher Forschungsergebnisse,

b) die Erstellung von Habilitationsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder durch Benutzung nicht zugelassener oder benannter Hilfsmittel,

c) den Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, oder

d) das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens.

Im Falle der Buchst. a) und b) ist dabei ausdrücklich festzuhalten, ob vom Vorliegen einer Täuschungshandlung auszugehen ist.

(9) Dem*Der Betroffenen ist anschließend die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht unterschreiten soll, einzuräumen. Ihr*Ihm ist dazu eine Abschrift des vorläufigen Überprüfungsergebnisses zu übermitteln. Die Frist kann einmalig verlängert werden.

(10) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist berät die Überprüfungscommission in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 5 abschließend. Sie stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme in ihrem Abschlussbericht fest, ob und weshalb nach ihrer Auffassung die Lehrbefähigung entzogen werden soll.

(11) Die Überprüfungscommission teilt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dem erweiterten Institutsrat das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit und schlägt dem erweiterten Institutsrat vor, ob in entsprechender Anwendung des § 17 i. d. jeweils geltenden Fassung ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren abgebrochen werden soll. In anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach § 19 i. d. jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Wird nach der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung festgestellt, dass sich der*die Habilitand*in bzw. der*die Habilitierte bei der Erbringung der Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren irrtümlicherweise angegeben und/oder als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der erweiterte Institutsrat, ob die Feststellung der Lehrbefähigung zu widerrufen ist. Vor dieser Entscheidung ist dem*der Habilitanden*in bzw. dem*der Habilitierten Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn*sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Soll die Lehrbefähigung widerrufen werden, gilt für den Widerrufsbescheid § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der*die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft der*die Präsident*in der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag des erweiterten Institutsrates des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT).

§ 20 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind

diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der erweiterte Institutsrat entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 nicht verlangt werden.

§ 21 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Alle Beschlüsse sind nach mündlicher Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist ausgeschlossen. An allen Sitzungen der Habilitationskommission muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Bei den Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Habilitationskommission entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Die Stimmenthaltung ist nicht zugelassen. Der Verlauf der Sitzungen und deren Ergebnisse sind zu protokollieren.

(2) Die Habilitationskommission legt alle Entscheidungen dem erweiterten Institutsrat vor. Der*Die Institutsdirektor*in des Instituts trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Der*Die Institutsdirektor*in als Vorsitzender des erweiterten Institutsrats kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(3) Bei vorhersehbarer mehrmonatiger Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds ist ein neues Kommissionsmitglied durch den erweiterten Institutsrat zur Vertretung zu bestellen. Der Vorschlag zur Vertretung ergeht durch den*die Kommissionsvorsitzende*n. Im Fall der Abwesenheit des*der Kommissionsvorsitzenden ist dessen*deren Aufgabe beendet. Das Habilitationsverfahren wird durch den*die neue*n Vorsitzende*n zu Ende geführt.

(4) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den*die Habilitanden*in bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen nach § 16 Absatz (2), (3) und (4). Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält der*die Habilitand*in die Gelegenheit zur Einsichtnahme in sämtliche Gutachten. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlagen*

Anlage 1:
Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Anlage 2:
Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 1: Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema: [.....]

Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach: [.....]

vorgelegt dem erweiterten Rat des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT) der Humboldt-Universität zu Berlin
von [V o r n a m e N a m e]

geboren am [Datum] in [Ort].

Berlin, [Datum]

[V o r n a m e N a m e]
Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

[V o r n a m e N a m e]
Dekanin/Dekan
des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT)

Gutachterinnen und Gutachter

(erst für die Veröffentlichung in der Universitätsbibliothek ausfüllen)

1. [Anrede	Titel	Vorname	Name]
2. [Anrede	Titel	Vorname	Name]
3. [Anrede	Titel	Vorname	Name]

Anlage 2: Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HABILITATIONSURKUNDE

Der erweiterte Rat des Berliner Institut für Islamische Theologie (BIT) der Humboldt-Universität zu Berlin hat

[A n r e d e T i t e l V o r n a m e N a m e]

geboren am [D a t u m] in [O r t]

nach einem Habilitationsverfahren gemäß der Habilitationsordnung des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT) vom ... Monat 20.. (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. ../20..) die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach: [Fach] zuerkannt.

[Anrede Titel Vorname Name] hat damit den Nachweis erbracht, dass [s i e / e r] das Fach [F a c h] selbstständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Thema der schriftlichen Habilitationsleistung:

[T h e m a]

Thema des öffentlichen Vortrags:

[T h e m a]

Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin

Berlin, [D a t u m]

[V o r n a m e N a m e]
Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

[V o r n a m e N a m e]
Dekanin/Dekan des Berliner Instituts
für Islamische Theologie (BIT)